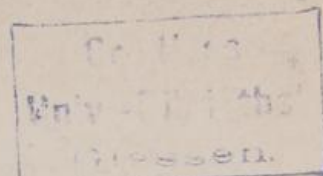


A 56456/10. (9.)

9.



27630343

Prüfungs-Ordnung

für die juristische Fakultätsprüfung

vom 21. Februar 1899.

zu Gießen

§ 1.

Die juristischen Prüfungen an der Landes-Universität finden am Anfange eines jeden Semesters statt.

§ 2.

Die juristische Prüfungs-Kommission besteht unter dem Voritze des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

§ 3.

Zur Prüfung werden alle Angehörigen des deutschen Reiches zugelassen, welche:

1. die Reifeprüfung an einem Gymnasium des deutschen Reichs bestanden haben,
2. wenigstens sechs Semester an Universitäten Rechtswissenschaft studiert haben,
3. sittlich unbescholten sind.

Eine Dispensation von der unter 1. angegebenen Bedingung kann von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erteilt werden.

Eine Anrechnung des militärischen Dienstjahres auf die Studienzeit findet nicht statt.

§ 4.

Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist während der am Schlusse eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und einmalige Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichenden Anmeldefrist bei dem Dekane der juristischen Fakultät einzureichen.

In dem Gesuche hat der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher ihn Mitteilungen erreichen können.

§ 5.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Reisezeugnis (§ 3 Ziffer 1);
2. die Abgangszeugnisse sämtlicher Universitäten, bei welchen der Gesuchsteller immatrikuliert war. War derselbe das letzte Semester vor seiner Anmeldung an der Landes-Universität immatrikuliert, so kann er das Abgangszeugnis von derselben bis zum Tage vor seiner mündlichen Prüfung nachliefern. In diesem Falle ist jedoch dem Gesuche ein Sittenzeugnis von der Landes-Universität beizufügen;
3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien unter Anführung der besuchten Vorlesungen und Uebungen darzulegen, auch anzugeben hat, zu welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat;
4. Arbeiten, welche der Kandidat während der ersten Hälfte der Studienzeit in einer Uebung im bürgerlichen Recht und während der zweiten Hälfte der Studienzeit in einer Uebung im bürgerlichen Recht und in einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Uebung angefertigt hat. Die Arbeiten müssen vom Lehrer oder dessen Assistenten mit einer schriftlichen Beurteilung versehen sein, aus der sich ergibt, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen worden sind. Auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen, welches darthut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Uebung teilgenommen hat;
5. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 48 Mark.

Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Ist seit der Ausstellung des letzten Abgangszeugnisses eine längere Zeit abgelaufen, so kann die Zulassung von der Beibringung eines besonderen Unbescholtenheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6.

Kandidaten, deren Studium als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann, sind von der Prüfungs-Kommission auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände:

- das bürgerliche Recht (bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
- die Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts;
- die Geschichte und Dogmatik des deutschen Privatrechts;
- Handels-, Wechsel- und Seerecht;
- allgemeines und deutsches Staatsrecht;
- Verwaltungsrecht;
- Kirchenrecht;
- Zivilprozeßrecht;
- Strafrecht;
- Strafprozeßrecht;
- Völkerrecht;
- theoretische und praktische Nationalökonomie sowie Wirtschaftspolizei.

Die Prüfung soll nicht nur die positiven Kenntnisse des Kandidaten, sondern in gleicher Weise seine juristische Durchbildung ermitteln.

§ 8.

Ort und Zeit beider Prüfungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht; zur mündlichen Prüfung erfolgt außerdem besondere Ladung.

Von dem Ablauf der Anmeldefrist (§ 4) an müssen die Kandidaten sich jederzeit zum Erscheinen in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung bereit halten, namentlich auch gewärtig sein, beim Wegfall eines vor ihnen stehenden Kandidaten zu einem früheren als dem ursprünglich angesetzten Termine zur mündlichen Prüfung geladen zu werden.

§ 9.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von acht Aufgaben an acht verschiedenen Tagen.

Sie findet für alle Kandidaten gemeinschaftlich unter Klausur und Beaufsichtigung durch ein Mitglied der Kommission statt.

§ 10.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch die Kommission festgestellt.

Mindestens zwei Aufgaben müssen dem bürgerlichen Recht, mindestens je eine Aufgabe muß dem Zivilprozeßrecht, dem Strafrecht in Verbindung mit dem Strafprozeßrecht, dem Staatsrecht und der Nationalökonomie entnommen sein.

Die Aufgabe kann eine theoretische, exegetische oder praktische sein. Sie kann in Unterfragen zerlegt werden. Im letzteren Falle kann dem Kandidaten auch eine wahlweise Beantwortung der Unterfragen anheimgegeben werden.

§ 11.

Am ersten Tage der schriftlichen Prüfung werden die §§ 8, 12, 14, 16 bis 23 dieser Prüfungsordnung von dem die Aufsicht führenden Mitgliede der Kommission (§ 9 Abs. 2) verlesen.

§ 12.

Zur Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird eine Zeit von drei bis vier Stunden gewährt.

Nach Ablauf dieser Zeit sind die Arbeiten einzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

Wenn ein Kandidat einen Termin zur schriftlichen Prüfung ohne genügenden Grund versäumt hat, wird angenommen, er habe eine ungenügende Arbeit geliefert. Bei genügend entschuldigter Versäumnis kann die im versäumten Termine gestellte Frage oder eine neue Frage gestellt werden.

§ 13.

Ueber die Benutzung von Rechtsquellen und anderweiten Hilfsmitteln (Hand- und Lehrbüchern, Gesetzes-Kommentaren, schriftlichen Aufzeichnungen u. dgl.) trifft die Kommission auf Antrag des Mitgliedes, welches die betreffende Aufgabe vorgeschlagen hat, in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung.

§ 14.

Wer bei der Klausur unzulässige Hilfsmittel benutzt oder zu benutzen versucht hat, wird von der Fortsetzung der Prüfung durch Beschluß der Kommission ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 15.

Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission hat die Bearbeitungen der von ihm vorgeschlagenen Aufgaben zunächst mit kurzer Begründung des Urtheils zu zensurieren. Hierauf werden die Arbeiten den übrigen Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt.

§ 16.

Bei ungenügendem Ausfall der schriftlichen Prüfung ist das Examen nicht bestanden. §§ 22—24 finden Anwendung.

§ 17.

Den Kandidaten ist gestattet, nach Beendigung der schriftlichen Prüfung auf dem Sekretariat von ihren Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 18.

Der Rücktritt eines Kandidaten nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung hat zur Folge, daß die Prüfung als nicht bestanden angesehen wird, es sei denn, daß ein entschuldigender Grund (Krankheit, Familienverhältnisse und dergl.) glaubhaft gemacht wird.

§ 19.

Die mündlichen Prüfungen finden öffentlich in der Weise statt, daß je drei oder vier Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen gemeinschaftlich geprüft werden.

Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission prüft dabei in den von ihm vertretenen Fächern während eines Zeitraums von längstens 40 Minuten.

§ 20.

Sofort nach Schluß jedes einzelnen mündlichen Prüfungstermins wird durch die Prüfungs-Kommission die Gesamtzensur für beide Prüfungen festgestellt und den Kandidaten durch den Vorsitzenden öffentlich bekannt gemacht.

§ 21.

Die Zensuren sind folgende:

1. sehr gut
2. gut
3. im ganzen gut
4. genügend
5. ungenügend.

Wer die Gesamtzensur ungenügend erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 22.

Die Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung kann im nächsten Semester erfolgen, falls nicht Zurückstellung auf weitere Zeit durch die Kommission beschlossen wird.

§ 23.

Wer auch das zweite Mal die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu einer dritten Prüfung nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zugelassen werden.

§ 24.

Bei den zur Beschlußfassung notwendigen Abstimmungen der Kommission entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn sich bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung eine gleiche Anzahl von Stimmen für genügend und für ungenügend findet, so ist die letztere Zensur zu ertheilen.

§ 25.

Nach Beendigung der fakultäts-Prüfung erstattet die Prüfungskommission über jeden der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, einen besonderen vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Bericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern.

§ 26.

Diese Prüfungsordnung tritt alsbald in Kraft.

§ 27.

Den Kandidaten, welche ihrer Militärpflicht vor dem Beginne der Prüfung Ostern 1899 genügt haben, kann das Dienstjahr auf die Studienzeit angerechnet werden.

§ 28.

Die Kommission kann Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung einen so erheblichen Teil ihrer Studienzeit bereits zurückgelegt haben, daß ihnen die Vorlegung der im § 5 Nr. 4 bezeichneten Arbeiten und Zeugnisse billiger Weise nicht zuzumuten ist, die Vorlegung ganz oder teilweise erlassen.

§ 29.

Bei Kandidaten, die ihr Rechtsstudium vor dem Jahre 1896 begonnen haben und sich der Prüfung im Jahre 1899 unterziehen, kann die Prüfungskommission beschließen, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen (§ 7) nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werde, als es

erforderlich ist, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß sich der Kandidat mit den Grundzügen des neuen Rechts vertraut gemacht hat, daß aber im übrigen bei der Prüfung solcher Kandidaten in der Dogmatik des Privatrechtes nach den bisherigen Grundsätzen zu verfahren sei.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section.

A single horizontal line of faint text.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

A 56456/10. (9.)

9.

Coll. 10
Univ. of Gießen
Gießen.

27030743

Prüfungs-Ordnung

Juristische Fakultätsprüfung

am 21. Februar 1899.

zu Gießen



§ 1.

Prüfungen an der Landes-Universität finden am 21. Februar 1899. Gießen.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz der Fakultät aus den ordentlichen Professoren und einem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

§ 3.

Alle Angehörigen des deutschen Reiches...

...an einem Gymnasium des deutschen Reiches haben,

...ein Semester an Universitäten Rechtswissenschaften studiert sind.

...von der unter 1. angegebenen Bedingung...

...vom kaiserlichen Ministerium des Innern erteilt...

...militärischen Dienstjahres auf die Studienzeit...

§ 4.

...um Zulassung zur Prüfung ist während des Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett...

...in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichen. Es ist bei dem Dekane der juristischen Fakultät...

...der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher er zu erreichen können.